



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Brandschutzordnung Teil C
Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

BRANDSCHUTZORDNUNG
TEIL C
für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben
nach DIN 14096

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am **20. Mai 2020** die folgende Brandschutzordnung – Teil C beschlossen. Sie wird allen Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana Universität Lüneburg im Amtsblatt (Leuphana Gazette) sowie im Intranet der Universität bekannt gegeben.

Diese Brandschutzordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität (Leuphana Gazette) in Kraft, gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung vom 31.03.2003 außer Kraft.

Diese Brandschutzordnung gilt räumlich für folgende Liegenschaften in Lüneburg:

- Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
- Wilschenbrucher Weg 84, 84a, 21335 Lüneburg
- Volgershall 1, 21339 Lüneburg

Diese Brandschutzordnung umfasst 21 Seiten inkl. Anlagen.

INHALT

INHALT	3
EINLEITUNG	4
BRANDVERHÜTUNG	5
Gebäudemanagement.....	5
Verantwortliche Leitungen	6
Brandschutzbeauftragte*r.....	7
Brandschutzhelfer*innen	7
MELDUNG UND ALARMIERUNGSABLAUF	8
Evakuierungshelfer*innen	8
Interner Krisenstab.....	8
SICHERHEITSMASSNAHMEN FÜR PERSONEN, UMWELT UND SACHWERTE	9
Evakuierungshelfer*innen	9
Gebäudemanagement.....	9
Brandschutzhelfer*innen	10
Ersthelfer*innen	10
Verantwortliche Leitungen	11
LÖSCHMASSNAHMEN	11
Brandschutzhelfer*innen	11
VORBEREITUNG FÜR DEN EINSATZ DER FEUERWEHR	12
Evakuierungshelfer*innen	12
Brandschutzhelfer*innen	12
Gebäudemanagement.....	12
Verantwortliche Leitungen	13
Brandschutzbeauftragte(r).....	13
NACHSORGE	14
Gebäudemanagement.....	14
Verantwortliche Leitungen	14
ANHANG 1 – Wichtige interne Rufnummern	15
ANHANG 2 - Wichtige externe Rufnummern	18
ANHANG 3 - Schweißerlaubnisschein	19

EINLEITUNG

In dieser Brandschutzordnung werden besondere Brandschutzaufgaben von Beschäftigten der Universität zusammenfassend dargestellt und detailliert. Die Aufgaben der Beschäftigten folgender Universitätseinrichtungen/der Beschäftigten mit folgenden Funktionen sind beschrieben:

- Gebäudemanagement
- Verantwortliche Leitungen
- Brandschutzbeauftragte*r
- Brandschutzhelfer*innen
- Evakuierungshelfer*innen
- Interner Krisenstab, bestehend aus:
 - (a) Hauptberufliche*r Vizepräsident*in
 - (b) Leiter*in Gebäudemanagement
 - (c) Pressesprecher*in der Universität

Verantwortliche Leitungen sind folgende Mitglieder und Angehörige der Universität, die

- weisungsbefugt sind und
- eine Organisationseinheit der Universität leiten.

Die Verantwortung der oben genannten Leitungen erstreckt sich auf den jeweiligen räumlichen und organisatorischen Zuständigkeitsbereich. Verantwortliche Leitungen haben für die Beachtung dieser Brandschutzordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich Sorge zu tragen.

Führen Ermittlungen und Bewertungen im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen für einzelne Tätigkeiten oder Arbeitsplätze zu einem Bedarf an weiteren Brandschutzmaßnahmen, so sind diese von der jeweiligen verantwortlichen Leitung in Betriebs- oder Arbeitsanweisungen festzulegen.

Werden Räume im Geltungsbereich dieser Ordnung vermietet oder in anderer Form zur Nutzung überlassen oder sind Fremdunternehmen im Geltungsbereich dieser Ordnung tätig, so hat die für die Vermietung/Überlassung/Betauftragung verantwortliche Leitung den Mieter/Nutzer/das Fremdunternehmen vertraglich zu verpflichten, dieser Brandschutzordnung gleichwertige Regelungen zu treffen.

BRANDVERHÜTUNG

Gebäudemanagement

- (1) Die Leitung des Gebäudemanagements veranlasst bei Nutzungsänderungen, baulichen oder technischen Änderungen sowie Neubauten die Ermittlung und Umsetzung der erforderlichen Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen.
- (2) Die Leitung des Gebäudemanagements übermittelt der/dem Brandschutzbeauftragten bei Veränderungen die für die Fortschreibung der Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne benötigten Daten.
- (3) Die Leitung des Gebäudemanagements veranlasst die bauliche und technische Anpassung von Anlagen an geänderte Brand- und Explosionsschutzanforderungen in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und anderer relevanter Normen, sofern eine Verpflichtung besteht oder sofern unverantwortbare Gefährdungen bestehen, die nicht auf anderem Wege kompensiert werden können.
- (4) Die Leitung des Gebäudemanagements sorgt für den Betrieb der Brandmelde- und Sprachalarmanlagen gem. DIN 14675 T 1 + 2 sowie DIN VDE 0833 T 1 + 2. Dazu gehören die Benennung und Beauftragung eingewiesener Personen, die Veranlassung von Prüfungen und Störungsbeseitigungen durch befähigte Personen, die Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Störungen, die Fortschreibung der Alarmorganisation, die Kontrolle und Aktualisierung von Feuerwehr-Laufkarten, die Anpassung an bauliche und technische Änderungen.
- (5) Die Leitung des Gebäudemanagements verpflichtet Mieter und Nutzer von Universitätseinrichtungen sowie beauftragte Unternehmen zur Einhaltung der Brandschutzordnung Teil B oder trifft vergleichbare Bestimmungen und vereinbart bei Erfordernis weitergehende Regelungen zum Brandschutz.
- (6) Die Leitung des Gebäudemanagements pflegt die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und der Bauaufsicht der Hansestadt Lüneburg sowie der*dem Brandschutzprüfer*in des Landkreises Lüneburg hinsichtlich der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen der Universität.
- (7) Die Leitung des Gebäudemanagements sorgt für die Umsetzung folgender Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen im laufenden Betrieb:
 - Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für alle baulichen und technischen Anlagen, von denen Brandgefahren ausgehen oder die dem Brand-/Explosionsschutz dienen. In diesen Beurteilungen sind Gefährdungen, Schutzziele, Schutzmaßnahmen zu ermitteln und zu beurteilen sowie erforderliche Prüfumfänge und -intervalle festzulegen.
 - Umsetzung der in den Gefährdungsbeurteilungen ermittelten Schutzmaßnahmen und Beauftragung der ermittelten Prüfungen durch dafür befähigte Personen.
 - Nutzbarhaltung notwendiger Flure und Treppenträume, Flächen für die Feuerwehr, Sammelplätze sowie von Flucht- und Rettungswegen bei Veranstaltungen auf frei gestaltbaren Flächen.
 - Überwachung und erforderlichenfalls Durchsetzung von Lager- und Verwendungsverböten brennbarer Stoffe in feuergefährdeten, öffentlich zugänglichen Bereichen, bzw. Überwachung des Minimierungsgeböts.
 - Überwachung und erforderlichenfalls Herstellung der Zugänglichkeit von Brandschutzeinrichtungen.

- Instandhaltung technischer Anlagen, die dem Brand-/Explosionsschutz dienen oder von denen Brandgefahren ausgehen, einschließlich Störungsüberwachung, z. B. Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Beleuchtung der Rettungswegkennzeichnungen, Ersatzstromversorgungsanlagen, Brandmeldeanlagen, Alarmierungsanlagen, Löschanlagen und Löschgeräte, Steigleitungen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Druckbelüftungsanlagen, Brandschutzklappen, Feststellanlagen von Brand-/Rauchschutztüren, explosionsgeschützte Installationen, Löschwasserversorgungsanlagen, allgemeine Elektroinstallationen, Gasversorgungsanlagen, Lüftungsanlagen.
- Instandhaltung baulicher Anlagen, die dem Brandschutz dienen. Z. B. Brand- und Rauchschutztüren sowie -tore, Brandschutzverglasungen, Brandschutzanstriche, Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Flächen für die Feuerwehr.
- Ermittlung und Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Störungen technischer oder baulicher Anlagen, die dem Brandschutz dienen.
- Instandhaltung erforderlicher Sicherheitskennzeichnungen in öffentlich zugänglichen Bereichen.
- Unterweisung der Beschäftigten des Gebäudemanagements sowie beauftragter Fremdfirmen über Brandgefahren sowie erforderlicher Schutzmaßnahmen.
- Überwachung und Genehmigung von Arbeiten mit Brandgefahren durch Kontrolle von Erlaubnisscheinen auf Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen und der Freigabe von Tätigkeiten.

Verantwortliche Leitungen

- (1) Verantwortliche Leitungen erstellen/veranlassen für ihren Zuständigkeitsbereich für alle Arbeitsplätze, Tätigkeiten (von Beschäftigten, Studierenden und beauftragter Fremdfirmen) und Arbeitsmittel, von denen Brandgefahren ausgehen oder die dem Brand-/Explosionsschutz dienen, Gefährdungsbeurteilungen. In diesen Beurteilungen sind insbesondere Gefährdungen zu erfassen und beurteilen sowie Schutzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Prüfumfänge und -intervalle zu ermitteln.
- (2) Verantwortliche Leitungen sorgen für die Umsetzung der in den Gefährdungsbeurteilungen ermittelten Schutzmaßnahmen einschließlich der Veranlassung erforderlicher Prüfungen durch dazu befähigte Personen.
- (3) Verantwortliche Leitungen verpflichten beauftragte Unternehmen zur Einhaltung der Brandschutzordnung Teil B oder treffen vergleichbare Bestimmungen und vereinbaren bei Erfordernis weitergehende Regelungen zum Brandschutz.
- (4) Verantwortliche Leitungen benennen die für ihren Zuständigkeitsbereich erforderlichen Brandschutzhelfer*innen sowie Evakuierungshelfer*innen.
- (5) Verantwortliche Leitungen veranlassen Brandschutzübungen und wirken bei Räumungsübungen mit.
- (6) Verantwortliche Leitungen übermitteln der*dem Brandschutzbeauftragten bei Veränderungen die für die Fortschreibung der Feuerwehrpläne benötigten Daten.
- (7) Verantwortliche Leitungen sorgen für die Instandhaltung erforderlicher Sicherheitskennzeichnungen im Zuständigkeitsbereich.

- (8) Verantwortliche Leitungen unterweisen die in ihrem Verantwortungsbereich tätigen Beschäftigten, Studierenden sowie Mitarbeiter*innen beauftragter Fremdfirmen über Brandgefahren sowie erforderliche Schutzmaßnahmen oder veranlassen die Unterweisung.

Brandschutzbeauftragte*r

- (1) Die*Der Brandschutzbeauftragte organisiert Räumungsübungen und wirkt bei Brandschutzübungen mit.
- (2) Die*Der Brandschutzbeauftragte pflegt die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg und der*dem Brandschutzprüfer*in des Landkreises Lüneburg hinsichtlich der Brand-/Explosionsschutzmaßnahmen der Universität.
- (3) Die*Der Brandschutzbeauftragte berät verantwortliche Leitungen im Brandschutz.
- (4) Die*Der Brandschutzbeauftragte wirkt bei Unterweisungen von Beschäftigten, Studierenden und Mitarbeiter*innen beauftragter Fremdfirmen zum Brandschutz mit.
- (5) Die*Der Brandschutzbeauftragte berät die verantwortlichen Leitungen bei der Festlegung der erforderlichen Zahl an Brandschutzhelfer*innen und Evakuierungshelfer*innen veranlasst deren Aus- und Fortbildung.
- (6) Die*Der Brandschutzbeauftragte erstellt und aktualisiert die Brandschutzordnung.
- (7) Die*Der Brandschutzbeauftragte veranlasst die Fortschreibung der Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne nach Mitteilung von Veränderungen durch das Gebäudemanagement oder verantwortlicher Leitungen.
- (8) Die*Der Brandschutzbeauftragte kontrolliert stichpunktartig die Umsetzung und Wirksamkeit von Brandschutzmaßnahmen.
- (9) Die*Der Brandschutzbeauftragte prüft nach Aufforderung verantwortlicher Leitungen Arbeitsverfahren hinsichtlich des Brandrisikos.

Brandschutzhelfer*innen

Brandschutzhelfer*innen kontrollieren im Zuständigkeitsbereich durch Sichtkontrolle:

- Brand- und Rauchschutztüren hinsichtlich unzulässiger Blockierungen
- Handfeuerlöcher hinsichtlich Vollzähligkeit und augenscheinlicher Mängel, Auslösetaster von Brandmelde-, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Wandhydranten hinsichtlich Zugänglichkeit und augenscheinlicher Mängel
- Flucht- und Rettungswege sowie Flächen für die Feuerwehr hinsichtlich Nutzbarkeit und
- melden Mängel an die verantwortlichen Leitungen.

MELDUNG UND ALARMIERUNGSABLAUF

Im Folgenden genannte Personen führen Maßnahmen nur durch, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Nach Durchführung der Maßnahmen gehen die genannten Personen ebenfalls zum Sammelplatz.

Evakuierungshelfer*innen

- (1) Evakuierungshelfer*innen alarmieren bei Bränden, Explosionen oder Explosionsgefahren wie folgt:
 - Alarmierung der Gebäudenutzer durch Auslösung der Brandmeldeanlage oder durch Zuruf, sofern noch nicht geschehen
 - Alarmierung der Feuerwehr durch Auslösung der Brandmeldeanlage oder durch Anruf (Tel.: 112), sofern noch nicht geschehen
 - Information der Feuerwehr über Ort, Art und Ausmaß des Notfalls und erforderlichenfalls Anforderung eines Rettungswagens durch Anruf (Tel.: 112)
 - Alarmierung von Ersthelfer*innen (Rufnummern siehe Aushänge in den Fluren) für die Versorgung möglicher Verletzter
 - Alarmierung von Brandschutzshelfer*innen
- (2) Im Anschluss an die Alarmierung unterrichten die Evakuierungshelfer*innen den internen Krisenstab.

Interner Krisenstab

- (1) Der interne Krisenstab alarmiert und informiert bei Bränden, Explosionen und Explosionsgefahren
 - die verantwortlichen Leitungen betroffener Einrichtungen,
 - die*den Brandschutzbeauftragte*n
 - die Beschäftigten des technischen Gebäudemanagements mit Brandschutzaufgaben
 - die Beschäftigten des operativen Gebäudemanagements mit Brandschutzaufgabenund fordert sie zur Erfüllung der in der Brandschutzordnung genannten Aufgaben auf.
- (2) Der interne Krisenstab informiert bei Bränden, Explosionen und Explosionsgefahren den Präsidenten.
- (3) Der interne Krisenstab hebt in Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Gebäudemanagement Alarmierungen auf und erteilt Betriebsfreigaben.

SICHERHEITSMASSNAHMEN FÜR PERSONEN, UMWELT UND SACHWERTE

Im Folgenden genannte Personen führen Maßnahmen nur durch, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Nach Durchführung der Maßnahmen gehen die genannten Personen ebenfalls zum Sammelplatz.

Evakuierungshelfer*innen

- (1) Evakuierungshelfer*innen veranlassen die Gebäudeevakuierung wie folgt:
 - Personen mit der Räumung von Gebäudebereichen, der Räumungskontrolle und der Rückmeldung beauftragen
 - Personen beauftragen, die das (Wieder-)Betreten gefährdeter Bereiche von Personen ohne Brandschutzaufgaben verhindern
 - Personen beauftragen, die die Gebäudenutzer*innen zu den Sammelstellen leiten und dort soweit möglich, die Vollzähligkeit kontrollieren
- (2) Evakuierungshelfer*innen informieren die Feuerwehr, Brandschutzshelfer*innen und den internen Krisenstab über den Räumungsstand und ggf. eingeschlossene oder verletzte Personen.

Gebäudemanagement

- (1) Die im technischen und operativen Gebäudemanagement Beschäftigten haben aufgrund § 16 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG in Verbindung mit Ihren Arbeitsaufgaben die Pflicht, den Arbeitgeber bei der Gewährleistung der Sicherheit zu unterstützen. Dazu gehört, sich zur*zum Brandschutzshelfer*in ausbilden und bestellen zu lassen sowie in angemessenem Umfang Aufgaben im Brand- und Explosionsschutz auszuführen. Die Leitung des Gebäudemanagements legt diese Aufgaben im Detail in Form von Arbeitsanweisungen fest. Vorkehrungen für Zeiträume außerhalb der üblichen Dienstzeiten sind dabei zu treffen. Die Beschäftigten sind vor Beginn der Tätigkeit und anschließend mindestens jährlich über Ihre Aufgaben in Form von Unterweisungen zu informieren und ggf. zu schulen.
- (2) Im Rahmen der Aufgaben als Brandschutzshelfer*innen führen Beschäftigte des Gebäudemanagements im Brand- und Explosionsfall folgende Aufgaben in Abstimmung mit der Feuerwehr aus:
 - Kontrolle von Treppenräumen, Treppenvorräumen, Bereiche vor und hinter schwer zu öffnenden Brandschutztüren und Aufzügen auf Personen, die nicht zur Treppennutzung oder zum Öffnen „schwerer“ Brandschutztüren in der Lage sind
 - Bergung dieser Personen oder Information der Feuerwehr über zu bergende Personen
 - In den Arbeitsanweisungen für diese Aufgabe sind Bergungsbereiche insbesondere für das Gebäude C40 personell zuzuordnen
- (3) Die Leitung des Gebäudemanagements ermittelt und beschafft die für diese Aufgabe erforderlichen Hilfsmittel.

- (4) Im Rahmen der Aufgaben als Brandschutzhelfer*innen unterstützen Beschäftigte des Gebäudemanagements bei Bränden die Feuerwehr bei der Bedienung folgender betriebstechnischer Anlagen:
- Allgemeine elektrische Anlagen (Abschaltung bei Gefährdungen)
 - Photovoltaikanlagen (immer abschalten)
 - Sicherheitsstromversorgungsanlagen
 - Brandmeldeanlagen
 - Alarmierungsanlagen
 - Löschanlagen und –geräte
 - Steigleitungen
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - Druckbelüftungsanlagen
 - Feststellanlagen von Brand-/Rauchschutztüren
 - Löschwasserversorgungsanlagen
 - Lüftungsanlagen
 - Aufzuganlagen (Personenbefreiung, Sperrung von Aufzügen ohne Brandfallsteuerung)
 - Gasversorgungsanlagen

Brandschutzhelfer*innen

Brandschutzhelfer*innen führen folgende Sicherheitsmaßnahmen durch:

- Absprache des Vorgehens mit der Feuerwehr (sofern bereits vor Ort)
- Absprache des Vorgehens untereinander und mit den Evakuierungshelfer*innen
- Bergung hilfloser/eingeschlossener Personen oder Information der Feuerwehr über zu bergende Personen. Aufgrund der Ortskenntnisse und Zutrittsrechte ist dies insbesondere Aufgabe der im Gebäudemanagement beschäftigten Brandschutzhelfer*innen.
- Betreuung Ortsunkundiger
- Türen zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung schließen aber nicht verriegeln
- Information der Feuerwehr über besonders zu schützende Sachwerte (EDV, Akten)

Ersthelfer*innen

Ersthelfer*innen bringen verletzte Personen an einen sicheren Ort (möglichst zum Sammelplatz) und leisten Erste Hilfe.

Verantwortliche Leitungen

Verantwortliche Leitungen veranlassen Betriebsunterbrechungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; dazu gehören insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen:

- Arbeitsmittel abschalten oder diese in einen sicheren Betriebszustand bringen (Not-Aus-Schalter betätigen!)
- Prozesse (z. B. Laborversuche) abschalten oder diese in einen sicheren Betriebszustand bringen (z. B. durch Unterbrechung der Energiezufuhr)

LÖSCHMASSNAHMEN

Im Folgenden genannte Personen führen Maßnahmen nur durch, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Nach Durchführung der Maßnahmen gehen die genannten Personen ebenfalls zum Sammelplatz.

Brandschutzhelfer*innen

- (1) Die Brandschutzhelfer*innen sammeln sich im Brandfall vor dem Haupteingang des betroffenen Gebäudes und legen Folgendes fest:
 - Leitung des Einsatzes (vorzugsweise Brandschutzhelfer*innen mit Arbeitsplatz im betroffenen Gebäude)
 - Vorgehen bei der Brandbekämpfung
 - Erforderliche Ausrüstung
- (2) Löscheinsätze werden immer mindestens zu zweit durchgeführt, wobei eine Person die Löscharbeiten von einer sicheren Position beobachtet und erforderlichenfalls Hilfe leisten oder herbeiholen kann.
- (3) Eine weitere über den Löscheinsatz informierte Person bleibt zur Information der Feuerwehr am Haupteingang.
- (4) Zur Brandbekämpfung:
 - Erforderliche Ausrüstung mitnehmen
 - Brandbekämpfung insbesondere mit Handfeuerlöschern und Wandhydranten
 - Brennbare Materialien von der Brandstelle entfernen, Zugang freimachen
 - Elektrische Geräte vom Stromnetz trennen (Not-Aus-Schalter, Sicherungen ausschalten, Netzstecker ziehen)
 - Gasversorgung unterbrechen (Not-Aus-Schalter, Gasflaschen mit Handrad schließen)
 - Brennende Personen zu Boden bringen und die Flammen mit Decken oder einer Jacke ersticken

VORBEREITUNG FÜR DEN EINSATZ DER FEUERWEHR

Im Folgenden genannte Personen führen Maßnahmen nur durch, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Nach Durchführung der Maßnahmen gehen die genannten Personen ebenfalls zum Sammelplatz.

Evakuierungshelfer*innen

Die Evakuierungshelfer*innen informieren die Feuerwehr über den Stand der Gebäudeevakuierung, insbesondere über noch gefährdete Personen.

Brandschutzhelfer*innen

Die Brandschutzhelfer*innen informieren die Feuerwehr über:

- Ort des Brandes
- Art und Umfang des Brandes
- Stand der Löschmaßnahmen
- Gefahren für noch anwesende Gebäudenutzer und die Feuerwehr

Gebäudemanagement

- (1) Die Leitung des Gebäudemanagements legt die Aufgaben der Beschäftigten des Gebäudemanagements bei Feuerwehreinsätzen in Form von Arbeitsanweisungen fest. Vorkehrungen für Zeiträume außerhalb der üblichen Dienstzeiten sind dabei zu treffen. Die Beschäftigten sind vor Beginn der Tätigkeit und anschließend mindestens jährlich über Ihre Aufgaben in Form von Unterweisungen zu informieren und ggf. zu schulen.
- (2) Die Leitung des Gebäudemanagements bereitet Feuerwehrlaufkarten vor und stellt sie der Feuerwehr an den dafür vorgesehenen Orten zur Verfügung.
- (3) Die Beschäftigten des Gebäudemanagements unterstützen bei Bränden die Feuerwehr bei der Bedienung folgender betriebstechnischer Anlagen und Geräte:
 - Löschanlagen und –geräte
 - Steigleitungen
 - Löschwasserversorgungsanlagen
- (4) Die Beschäftigten des Gebäudemanagements stellen sich der Feuerwehr für Informationen, insbesondere zu den baulichen und technischen Gegebenheiten und dem aktuellen Betriebszustand, vor Ort zur Verfügung und führen Anweisungen der Feuerwehr aus.
- (5) Die Beschäftigten des Gebäudemanagements
 - machen den Zugang zur Brandstelle und deren Umgebung frei
 - halten/machen für den Feuerwehreinsatz erforderliche Flächen frei und nutzbar

Verantwortliche Leitungen

Verantwortliche Leitungen stellen sich der Feuerwehr für Informationen, insbesondere zu nutzungsspezifischen Gegebenheiten und dem aktuellen Betriebszustand, vor Ort zur Verfügung und führen Anweisungen der Feuerwehr aus.

Brandschutzbeauftragte(r)

Die*Der Brandschutzbeauftragte bereitet Feuerwehrpläne vor und stellt sie der Feuerwehr zur Verfügung.

NACHSORGE

Gebäudemanagement

- (1) Die Leitung des Gebäudemanagements legt Aufgaben der Beschäftigten zur Nachsorge bei Bränden und Explosionen in Form von Arbeitsanweisungen fest. Vorkehrungen für Zeiträume außerhalb der üblichen Dienstzeiten sind dabei zu treffen. Die Beschäftigten sind vor Beginn der Tätigkeit und anschließend mindestens jährlich über Ihre Aufgaben in Form von Unterweisungen zu informieren und ggf. zu schulen.
- (2) Die Beschäftigten des Gebäudemanagements
 - sichern die Brandstelle gegen unbefugten Zutritt und Witterungseinflüsse
 - stellen die Betriebsbereitschaft von Brandschutzanlagen und -geräten wieder her
 - prüfen abgeschaltete Anlagen auf Schäden, veranlassen ggf. die Reparatur, veranlassen die Wiederinbetriebnahme
 - treffen Maßnahmen zur Kompensation ausgefallener Anlagen

Verantwortliche Leitungen

- (1) Verantwortliche Leitungen prüfen abgeschaltete Arbeitsmittel/unterbrochene Prozesse auf Schäden und Beeinträchtigungen, veranlassen ggf. die Reparatur, veranlassen die Wiederinbetriebnahme.
- (2) Verantwortliche Leitungen legen Aufgaben zugeordneter Beschäftigter zum Sachwerteschutz nach Alarmaufhebung fest. Die Aufgaben sind den Beschäftigten zu übertragen. Die Beschäftigten sind vor Beginn der Tätigkeit und anschließend mindestens jährlich über Ihre Aufgaben in Form von Unterweisungen zu informieren und ggf. zu schulen.

- Ende –

ANHANG 1 – Wichtige interne Rufnummern

Lfd. Nr.	Funktion	Tel.-Nr.	Mail
1	Präsident	04131/677-1000	
2	HVP	04131/677-1003 0177/3267790	
3	Gebäudemanagement, Leitung und Koordination	04131/677-1830 0178/6026800	
4	Technisches Gebäudemanagement, Leitung	04131/677-1041 0170/7854179 04131/677-1043 0179/5667714	technik@leuphna.de
5	Technisches Gebäudemanagement, Elektrowerkstatt	04131/677-1057 01578/3990335 04131/677-1506 0176/21490572 04131/677-1285 0163/3675610	technik@leuphna.de
6	Technisches Gebäudemanagement, Werkstatt Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik	04131/677-1058 0163/6775054 04131/677-1036 0176/43654429	technik@leuphna.de

Lfd. Nr.	Funktion	Tel.-Nr.	Mail
7	Gebäudemanagement, Liegenschaftsbewirtschaftung	04131/677-1013 04131/677-1047 0176/57838692 04131/677-1037 0176/57829802	schluesselverwal- tung@leuphana.de
8	Gebäudemanagement, Veranstaltungstechnik	04131/677-1835 01590/1342790	
9	Gebäudemanagement, Hausdienst	04131/677-1050 0178/5259456 0176/43654428 01578/3990334 01575/5983178 0176/34560412 0176/34560412 0176/57760588 0176/40484298 0176/43466225	hausdienst@leuphana.de

Lfd. Nr.	Funktion	Tel.-Nr.	Mail
10	Gebäudemanagement, Hochbau	04131/677-1831 0174/7205007 04131/677-1839 0151/23034357 04131/677-1040 01573/9344676 04131/677-1051 0176/43654426 04131/677-1375 0176/43672615	hochbau@leuphana.de
11	Arbeitssicherheit/Brandschutz	04131/677-1042 0160/8809867	arbeitssicherheit@leuphana.de brandschutz@leuphana.de

ANHANG 2 - Wichtige externe Rufnummern

Funktion	Name	Telefon
Feuerwehr/Rettungswagen		112
Polizei		110
Elektrizitätswerk	Avacon	0800/0282266
Wasserwerk	Purena/Avacon	0800/0282266
Gas	Avacon	0800/4282266
Fernwärme	Avacon	0800/0282266
Fernkälte	Avacon	0800/0282266

ANHANG 3 - Schweißerlaubnisschein

Schweißerlaubnisschein

Schweißerlaubnis nach § 30 der Unfallverhütungsvorschrift "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (BGV D1, bisherige VBG 13)						
1	Arbeitsort/-stelle					
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle:				
		Im Umkreis von:	Höhe:	Tiefe:		
2	Arbeitsauftrag und Arbeitsverfahren z.B. Träger abtrennen					
	Durchführender					
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<ul style="list-style-type: none"> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände - ggf. auch Staubablagerungen Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, unweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind 			Ausgeführt:	
3a	Beseitigen der Brandgefahr	<ul style="list-style-type: none"> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schachtel zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde. 			Ausgeführt:	
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Feuerlöscher mit : 	Wasser	Pulver	CO ₂	Ausgeführt:
		<ul style="list-style-type: none"> Löschbecken Löschsand Angeschlossener Wasserschlauch Wassergefüllter Eimer Benachrichtigen der Feuerwehr 			Ausgeführt:	
3c	Brandpasten	<ul style="list-style-type: none"> Während der schweißtechnischen Arbeiten 			Ausgeführt:	
3d	Brandwache	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten				
		Dauer:Std.		Name:		

4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten Beseitigen Explosionsgefahr in Rohrleitungen 	Ausgeführt:
	4a Beseitigen der Explosionsgefahr		<ul style="list-style-type: none"> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX- RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung Aufstellen von Gaswarngeräten
4b	Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit 	Name:
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten	
		Dauer:Std.	Name:
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen	
		Brandmelders	
		Telefons	
		Feuerwehr Ruf- Nr.	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung.	
	-----	-----	
	Datum	Unterschrift	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummern 3 und/oder 4 durchgeführt sind,	Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nr. 2
	-----	-----	-----
	Datum	Unterschrift	Unterschrift

Original	> Ausführender nach Nummer 2
1. Kopie	> Auftraggeber
2. Kopie	> Auftragnehmer

#